AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

46. Jahrgang 19.01.2017 Nr. 1

Inhalt:

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
2. Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
3. 38. Halterner Heimatfest
   hier: Anmeldung
4. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Haltern am See für das Geschäftsjahr 2015
   hier: 1. Kenntnisnahme des Rates
   2. Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes
5. Bekanntmachung über die Widmung einer Straße
6. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Haltern am See „Bossendorf Ecksteins Hof“
   hier: Erneute öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 13 BauGB in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Behörden-beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
7. Satzungsverfahren zum Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Hof Hagedorn/Schulte“ in Haltern am See im Ortsteil Lavesum
   hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See
Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

8. Satzungsverfahren zum Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Peters Bauernstube“ in Haltern am See im Ortsteil Lavesum
   hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

9. Aufgebot zweier Sparbücher mit den Kontonummern 30259287 und 30196802, Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher mit den Kontonummern 30591663 und 30583090, Kraftloserklärung eines Prämiensparbuches mit der Kontonummer 44003317 sowie Aufgebot eines Zuwachssparens mit der Kontonummer 30596183
   hier: Bekanntmachung der Stadtsparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See
Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.
   Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die

   Stadt Haltern am See

   wird in der Zeit vom

   24. bis zum 27. Januar 2017

   während der allgemeinen Öffnungszeiten im

   Fachbereich Interne Dienste
   Rochfordstr. 1, Zimmer 1.51
   45721 Haltern am See

   für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

   Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
   Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)

   a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,

b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Haltern am See, 12.01.2017

Der Bürgermeister
i.V.

gez.
(Meussen)

Bekanntmachung

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:
   Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. Sofern die für die amtliche Listenauslegung erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens der Stadt Haltern am See zur Verfügung gestellt werden, beginnt die Listenauslegung (Eintragungsfrist) in dem zuvor genannten Zeitraum im

   Fachbereich Interne Dienste
   Rochfordstr.1, Zimmer 1.87
   45721 Haltern am See

   an den Werktagen zu folgenden Zeiten

montags	**8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr**
dienstags bis donnerstags	**8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr**
freitags	**8.30 bis 12.00 Uhr**

   Darüber hinaus liegen die Eintragungslisten auch an folgenden Sonntagen, 19.02.2017, 26.03.2017, 30.04.2017 und 28.05.2017 jeweils in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr im

   Alten Rathaus
   Markt 1, Zimmer E.04
   45721 Haltern am See

   aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Haltern am See, 12.01.2017

Der Bürgermeister
i.V.

gez.
(Meussen)

Amtsblatt
der Stadt Haltern am See

38. Halterner Heimatfest
hier: Anmeldung

Bekanntmachung

Die Stadt Haltern am See macht bekannt:

Vom **01.09. bis 03. 09.2017** findet das 38. Halterner Heimatfest (traditioneller Jahrmarkt mit Bühnenprogramm und Kirmes) in der Halterner Innenstadt statt.

Kaufleute und Händler aller Art, Hobby- und Profikünstler, (Kunst-) gewerbetreibende und Kunsthandwerker können hier ihre Angebotspalette präsentieren bzw. ggf. vor Ort fertigen.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis **30. Juni 2017** an:

Stadt Haltern am See
Stadtagentur
Markt 1
45721 Haltern am See

Nähere Informationen erteilt der Veranstalter auf Wunsch auch unter **Tel.: 02364/933-433 od.933-335**

Bitte beachten Sie die Anmeldefrist.

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes
der Stadt Haltern am See
für das Geschäftsjahr 2015

<u>hier</u>: 1. Kenntnisnahme des Rates
2. Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes

1. Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 gem. § 117 Abs. 2 GO NRW den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 zur Kenntnis genommen.

2. Gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW ist die Einsicht in den Bericht jedermann gestattet. Zu diesem Zweck liegt der Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme bereit, und zwar während der Öffnungszeiten:

Mo	8.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Di – Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

in dem Fachbereich „Wirtschaftsbetriebe“ der Stadt Haltern am See, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstraße 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.29.

Haltern am See, 13.12.2016
Der Bürgermeister

gez. Klimpel

Bekanntmachung über die Widmung einer Straße

Die Stadt Haltern am See widmet mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die nachstehend aufgeführte Straße als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr:

Straßenbezeichnung	**Benutzungszweck**
Stichstraße Dorfstraße Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 50, Flurstücke 143, 113 und 237	**Anliegerstraße**

Ein Planausschnitt, aus dem die genaue Lage der vorgenannten Flächen ersichtlich ist, ist dieser Bekanntmachung beigefügt und kann darüber hinaus bei der Stadt Haltern am See, Fachbereich Infrastruktur und Wirtschaftsförderung, Rochfordstraße 1, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Haltern am See zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen entweder schriftlich zu erheben, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll auch einen bestimmten Antrag enthalten.

Haltern am See, den 07.12.2016
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

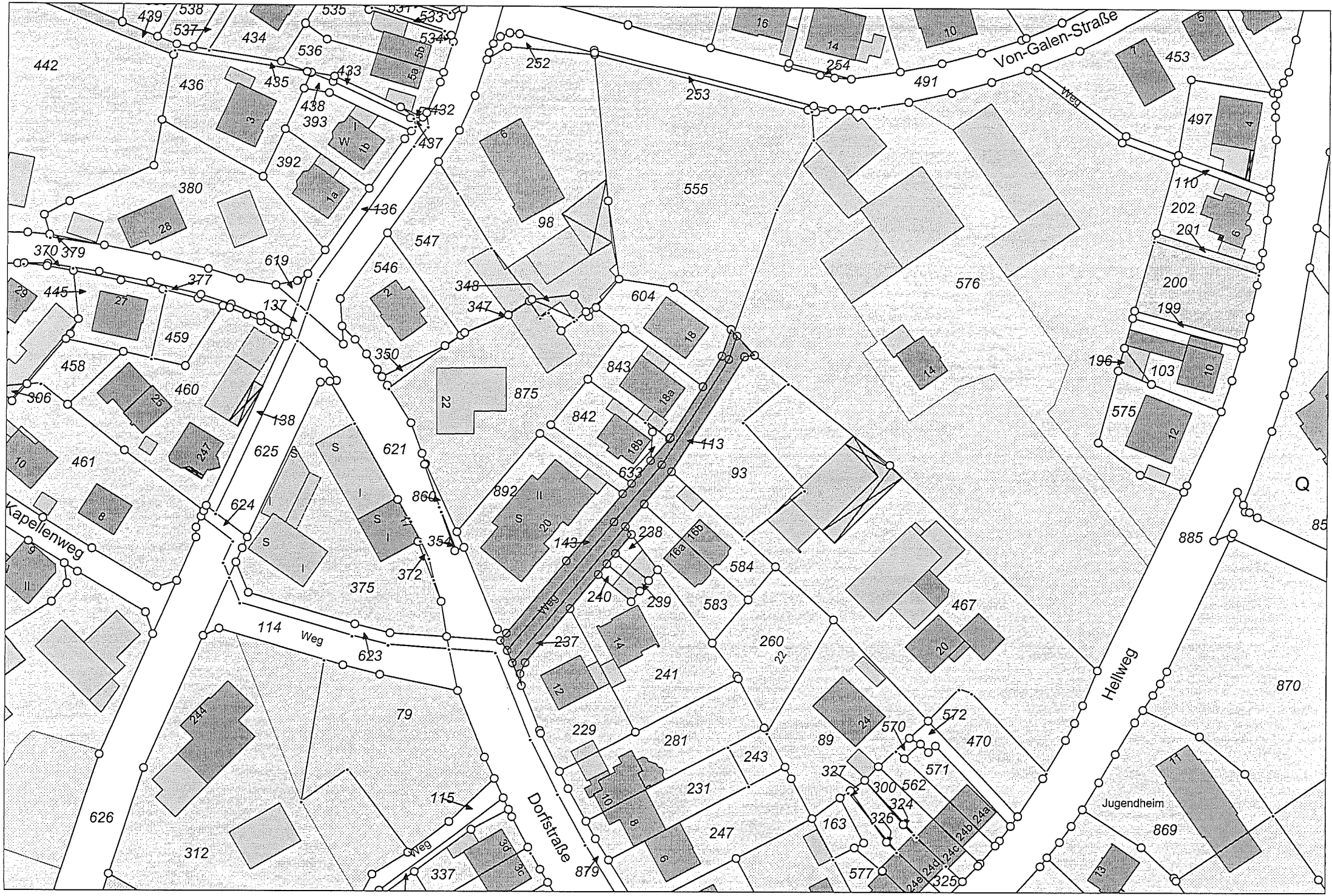
Von-Galen-Straße
Kapellenweg
Dorfstraße
Hellweg
Weg
Jugendheim

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Haltern am See „Bossendorf Ecksteins Hof“

hier: **Erneute öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 13 BauGB in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 zum o. g. Bebauungsplanverfahren u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

„Die ausgehängten Planunterlagen sind für die Dauer eines Monats in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind von dieser Auslegung in Kenntnis zu setzen.“

Anlass und Ziel

Die planerische Absicht besteht in der effizienteren baulichen Ausnutzung der ausgewiesenen Mischgebietsfläche im Bereich der vorhandenen Grundstücksflächen an der Recklinghäuser Straße / Ecksteins Hof. Durch die geplante Erweiterung der Überbaubarkeit im westlichen Anschluss des ausgewiesenen Baufeldes wird eine effizientere bauliche Ausnutzung sichergestellt.
Im ausgewiesenen Mischgebiet an der Recklinghäuser Straße / Ecksteins Hof soll eine neu zu errichtende Tankstelle mit einer weiteren gemischten Bebauung (Wohnen / Gewerbe) ergänzt werden.

Mit einer funktionalen Aufteilung bzw. Erweiterung der baulichen Ausnutzung innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes ist eine weitere Durchmischung des Gebietes zu erlangen.

Um die funktionale Aufteilung bzw. Erweiterung der baulichen Ausnutzung am Standort zu ermöglichen, ist die Änderung des Bebauungsplanes mit der Aufteilung bzw. Erweiterung der überbaubaren Fläche innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes - MI 4- erforderlich.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 BauGB für diesen Bebauungsplan angewandt.
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Durchführung dieser 3. Änderung verursacht keine erheblichen Umweltauswirkungen; eine spezielle Umweltbeobachtung durch die Stadt Haltern am See ist insofern entbehrlich und wird auch nicht durchgeführt.

Generelles Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Realisierung einer funktionalen Aufteilung bzw. Erweiterung der baulichen Ausnutzung innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes. Die Anordnung und Ausrichtung der Baufelder mit der konkreten Bestimmung der Bebauungsform sollen eine verträgliche Einbindung in das bestehende Umfeld gewährleisten.

Der Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See ist die in Rede stehende Fläche als gemischte Baufläche dargestellt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 77 „Bossendorf Ecksteins Hof“ liegt im Ortsteil Hamm-Bossendorf der Stadt Haltern am See.
Der von der 3. Änderung erfasste Teilbereich betrifft den südöstlichen Randbereich des Bebauungsplangebietes mit der Ausweisung „Mischgebiet MI 4“ im nordwestlichen Anschluss der Straßeneinmündung Ecksteins Hof / Recklinghäuser Straße. Der Änderungsbereich beinhaltet ausschließlich den Teilbereich mit den Flurstücken Nrn. 1012, 1013 u. 927 der Flur 146 in der Gemarkung Haltern. Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 (im Original) durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Planerfordernis

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Haltern am See „Bossendorf Ecksteins Hof“ ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich.

Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplan-Entwurf und der dazugehörende Begründungsentwurf nebst zugehörigen Fachbeiträgen insbesondere Verkehrsgutachten werden in der Zeit vom

30.01.2017 bis einschließlich 28.02.2017

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, öffentlich ausgelegt.
Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Dabei können Stellungnahmen von Jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See – www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 16.01.2017

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

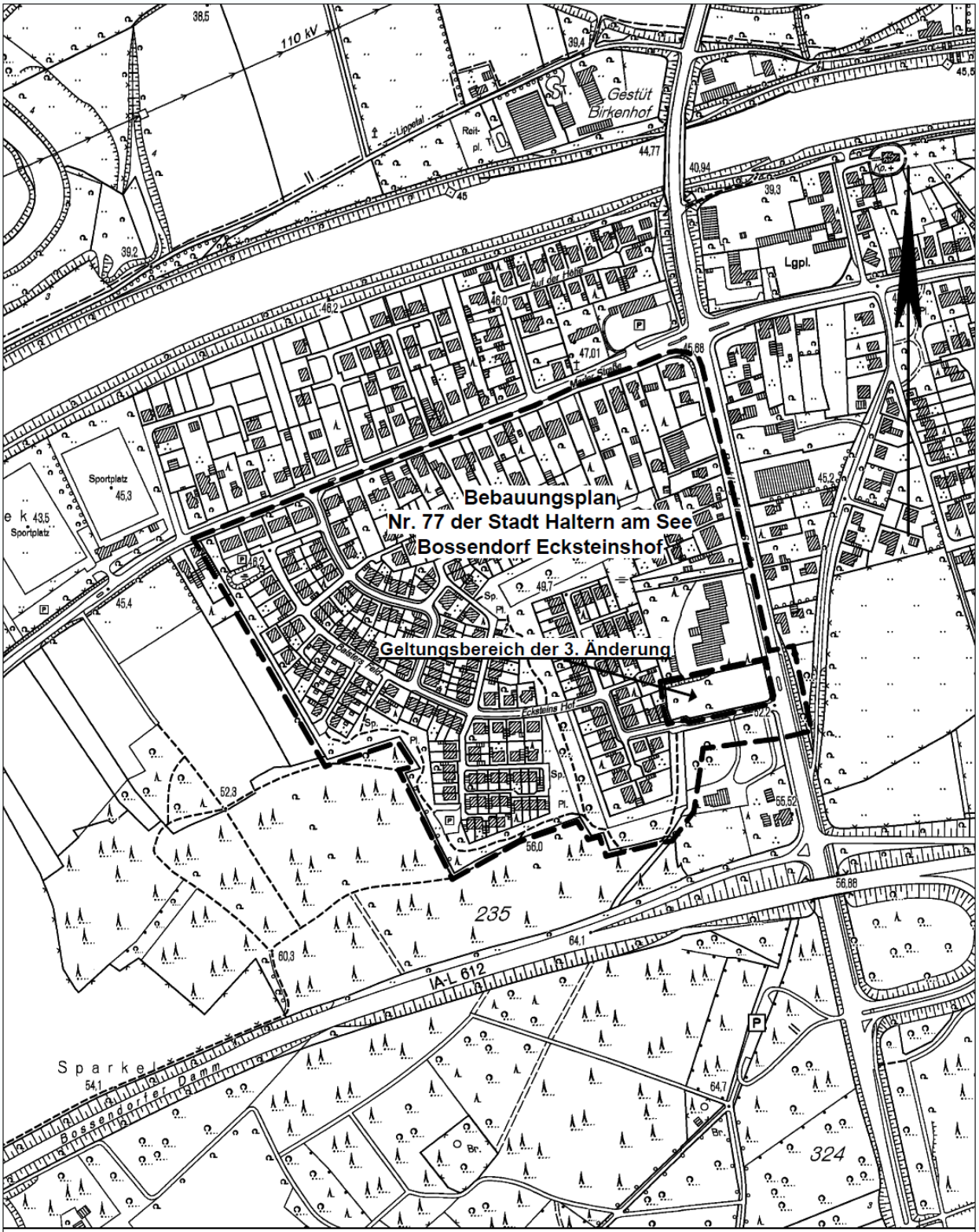

Übersichtsplan M. 1:5000 i.O.

zur 3. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 77

"Bossendorf Ecksteinshof"

der Stadt Haltern am See

STADT HALTERN AM SEE

FB 64 Bauen und Planen
Bereich - 62 Planung -

Haltern am See, 24.08.16 gez.: Bo

B E K A N N T M A C H U N G

Satzungsverfahren zum Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Hof Hagedorn/Schulte“ in Haltern am See im Ortsteil Lavesum

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 zum o. g. Satzungsverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planunterlagen zum Satzungsverfahren „Hof Hagedorn/Schulte“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lavesum werden zum Zwecke der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf der Grundlage der ausgehängten Planung durch öffentliche Auslegung vorzunehmen.“

Anlass und Ziel

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass den Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB („sonstige Vorhaben“) nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen- dies ist hier beabsichtigt.

Die Aufstellung der Satzung ist erforderlich, um die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen, Anbau, Lagerung und Verarbeitung von Feldfrüchten im Rahmen der Direktvermarktung sowie sonstige Nutzungen Bauerncafé und Bauernmarkt planungsrechtlich zu sichern und vorgesehene Betriebsoptimierungen und -erweiterungen zu ermöglichen. Dabei sind auch erschließungstechnische Aufgabenstellungen (Kunden-und Gästeparken) zu lösen.

Die Satzung dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung und ist mit dieser vereinbar.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca.2,95 ha, liegt an den westlichen Siedlungsausläufern des Ortsteiles Lavesum und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen;
- im Norden durch die Rekener Straße (L652) und
- im Süden durch die Straße Heidbrink.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 auf der Grundlage der DGK 5 durch eine gestrichelte Linie vorgenommen.

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt von der Rekener Straße (L 652) über den „Sundernweg".

Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Der Satzungs-Entwurf, der Satzungsplan-Entwurf und das dazugehörende Entwicklungskonzept, der Umweltbericht sowie weitere Übersichtspläne werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

30.01.2017 bis einschließlich 28.02.2017

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 16.01.2017
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

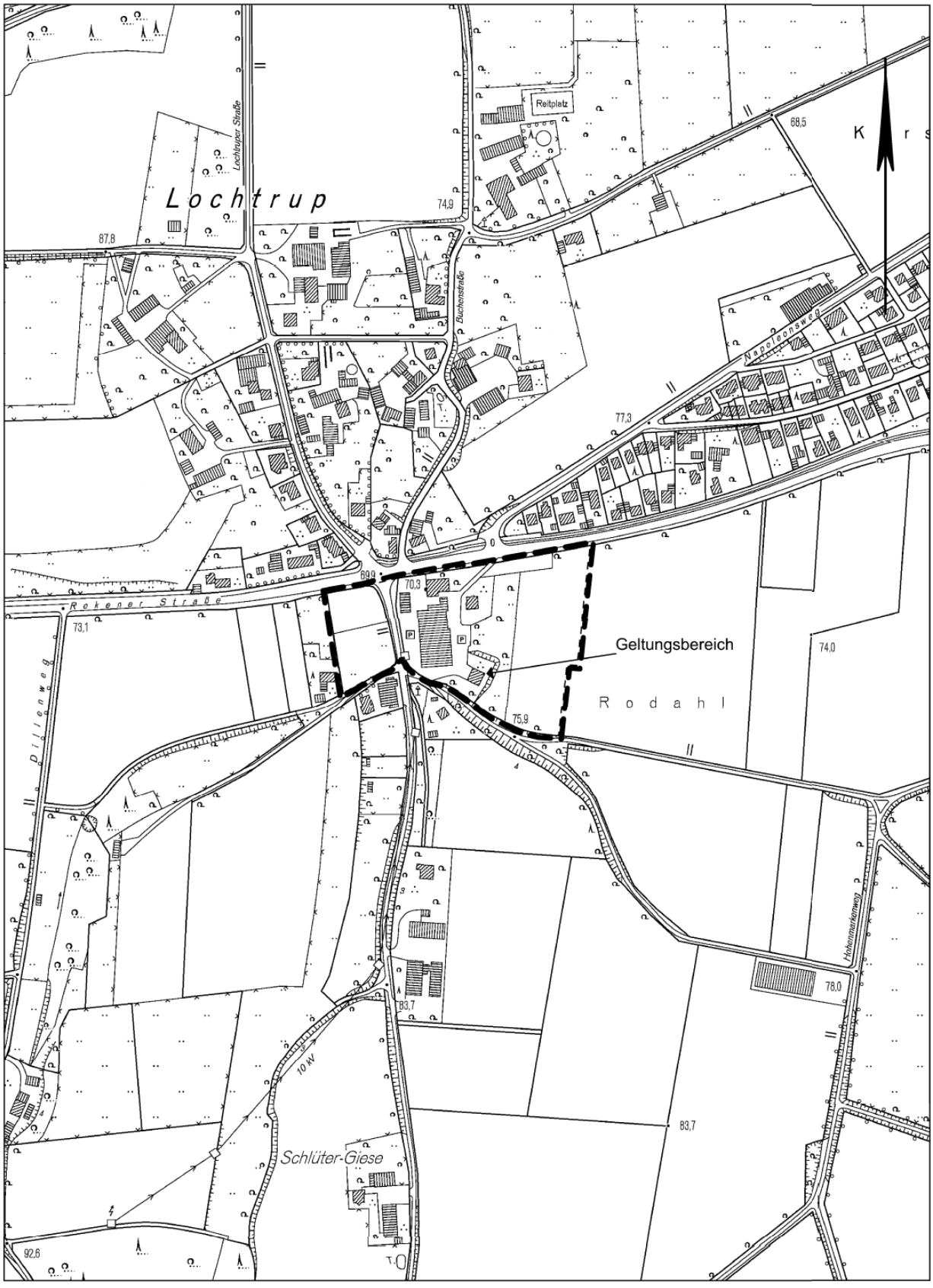

Auszug aus der DGK 5
M. 1:5000 im Original
Stand: September 2016

Stadt Haltern am See
FB 64 Bauen und Planen
Bereich 62 Planung
Übersichtsplan zur Satzung
"Hof Hagedorn / Schulte"
im Ortsteil Haltern-Lavesum

B E K A N N T M A C H U N G

Satzungsverfahren zum Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Peters Bauernstube“ in Haltern am See im Ortsteil Lavesum

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 zum o. g. Satzungsverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Entwurf des Satzungsplanes „Peters Bauernstube“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lavesum sowie der Begründungsentwurf werden zum Zwecke der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf der Grundlage der ausgehängten Planung durch öffentliche Auslegung vorzunehmen.“

Anlass und Ziel

Um die wirtschaftliche Existenz der Betriebe auch langfristig für Folgegenerationen zu sichern, müssen Betriebsabläufe sicherlich dynamisch optimiert, Betriebsstrukturen modernisiert und gegebenenfalls auch betriebliche Erweiterungen durchgeführt werden.
Da durch die derzeitige baurechtliche Situation die erforderliche Sicherung und Fortentwicklung nicht länger gewährleistet ist, potentielle Erweiterungsflächen nicht mehr zur Verfügung stehen, Arbeitsräume sich zwangsläufig einengen und damit Produktivität verloren gehen wird, muss im Rahmen eines städtebaulichen Verfahrens, hier : Außenbereichssatzung, Abhilfe geschaffen werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha, liegt an den südlichen Siedlungsausläufern des Ortsteiles Lavesum und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen und Südwesten durch die Lavesumer Straße (K 44);
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen und
- im Osten und Südosten durch die Böschung der BAB 43.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab ca. 1:5.000 durch eine gestrichelte Linie vorgenommen.

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die vorhandene Zufahrt von der Lavesumer Straße (K44).

Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Der Satzungs-Entwurf, der Satzungsplan-Entwurf und das dazugehörende Entwicklungskonzept werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

30.01.2017 bis einschließlich 28.02.2017

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 16.01.2017
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

Außenbereichssatzung Peters Bauernstube
und Peters Backstube

www.tim-online.nrw.de

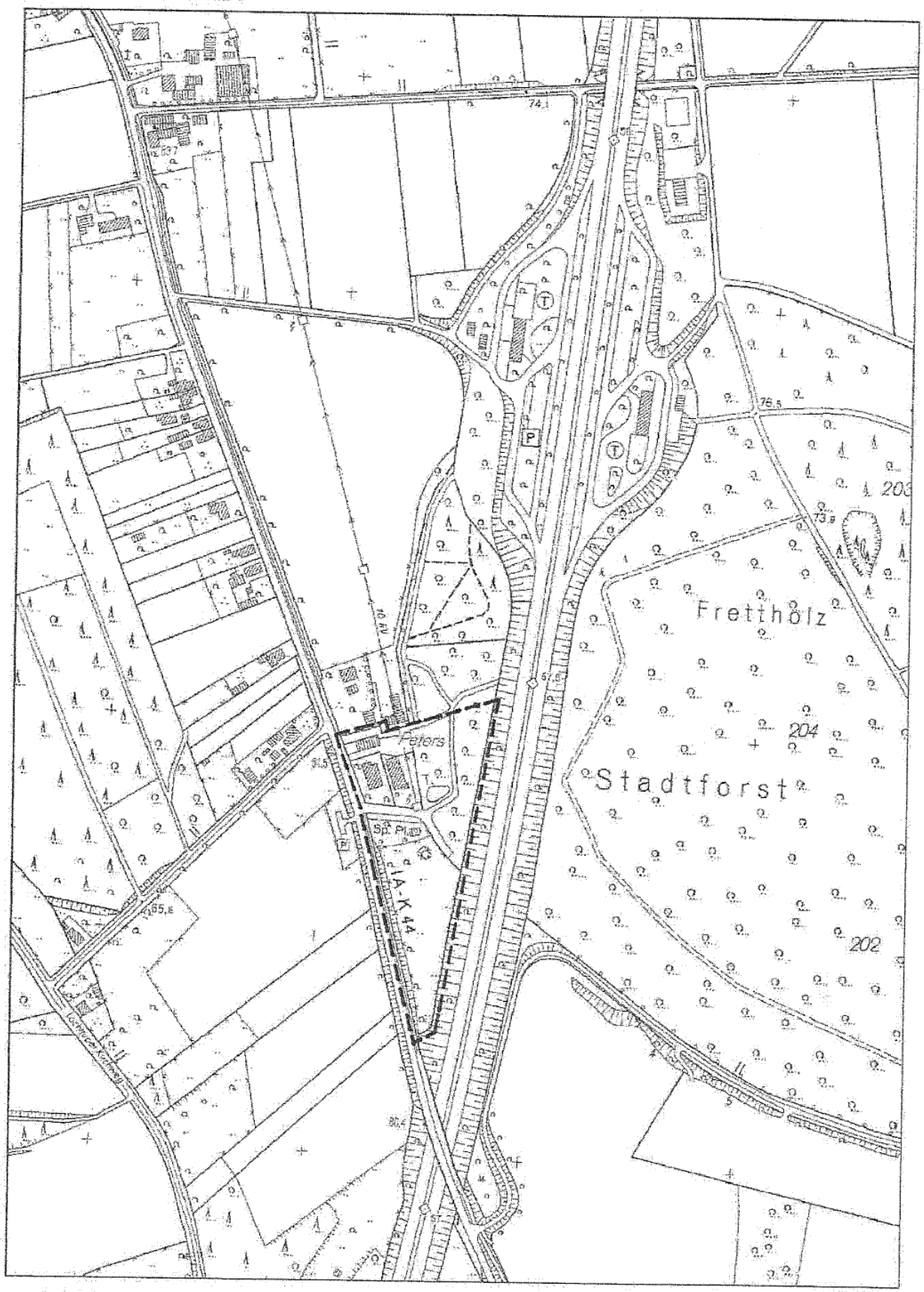

ca. 1 : 5000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
Keine amtliche Standardausgabe

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30259287

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12. März 2017 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 12. Dezember 2016
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter gez. Jutta Kuhn

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30196802

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 11. April 2017 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 11. Januar 2017
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter gez. Jutta Kuhn

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Stadtsparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 30591663

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 30. November 2016 abgelaufen ist, für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 12. Dezember 2016
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter gez. Jutta Kuhn

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Stadtsparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 30583090

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 05. Januar 2017 abgelaufen ist, für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 05. Januar 2017
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Jutta Kuhn gez. i.V. Peter Wendt

Kraftloserklärung eines Prämiensparbuches der Stadtsparkasse Haltern am See

Das Prämiensparbuch mit der

Konto-Nr. 44003317

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 21. Dezember 2016 abgelaufen ist, für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 22. Dezember 2016
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter gez. i. V. Ralf Junge

Aufgebot eines Zuwachssparens der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des S-Zuwachssparens mit der

Konto-Nr. 30596183

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12. März 2017 seine Rechte unter Vorlage des S-Zuwachssparens bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das S-Zuwachssparen für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 12. Dezember 2016
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter gez. Jutta Kuhn